

## Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung Risikoversicherung (Klassik und Spezial) Deckung 82113 / Tarifvariante 171NN/171NP/171RN/171RP

Anhang BR13

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Risikoversicherung gelten folgende Bestimmungen:

### 1 Mindest- und Höchstbeträge

- 1.1 Der Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 AVB (vorläufiger Sofortschutz) beträgt 200.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person 55 Jahre nicht übersteigt, bzw. 80.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person über 55 Jahre liegt. Dies gilt auch dann, wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben der versicherten Person beantragt sind.
- 1.2 Die Mindestversicherungsleistung gemäß Punkt 2.4 AVB (Grenze für Prämienfreistellung bei Kündigung nach Verzug mit der Folgeprämie) beträgt 750 Euro. Der Mindestbetrag gemäß Punkt 9.2 AVB (Grenze für Prämienfreistellung) beträgt 750 Euro.

### 2 Rechnungszins und Kosten

- 2.1 Der **Rechnungszins** beträgt 0 % p.a.
- 2.2 Die Zuschläge für nicht jährliche Prämienzahlung gemäß Punkt 2.5 AVB („Unterjährigkeitszuschlag“) betragen bezogen auf die jeweilige Prämie 1 % bei halbjährlicher, 2 % bei vierteljährlicher und 3 % bei monatlicher Zahlung.
- 2.3 Die **Abschlusskosten** gemäß Punkt 5.1 (a) AVB betragen einmalig 40 Euro.
- 2.4 Die jährlichen **Verwaltungskosten** gemäß Punkt 5.1 (b) AVB betragen bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 40 Euro ab dem 2. Versicherungsjahr und bei prämienfrei gestellten Verträgen jährlich 0,1 % der Versicherungssumme. Außerdem wird für Versicherungssummen unter 45.000 Euro ein Abschlag von 0,05 %, von 45.000 Euro bis unter 65.000 Euro ein Abschlag von 0,03 % bzw. von 65.000 Euro bis unter 85.000 Euro ein Abschlag von 0,01 % gewährt sowie ab 145.000 Euro ein Zuschlag von 0,01 % der Versicherungssumme verrechnet.
- 2.5 Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** gemäß Punkt 5.1 (c) AVB werden mit der von der Münchener Rück erstellten modifizierten Munich Re Sterbetafel 2013 unisex für non-preferred Risiken berechnet.
- 2.6 Der Abzug gemäß Punkt 8.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) beträgt 5 % der Deckungsrückstellung.

